

Strukturausgleich TVÜ-L

Änderung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung! Vergütungsgruppe zum Zeitpunkt der Überleitung ist maßgebend!

Für Beschäftigte, die mit dem Inkrafttreten des TV-L aus dem BAT übergeleitet wurden, ist mit dem Überleitungstarifvertrag die Zahlung von Strukturausgleichen vereinbart worden. Der Strukturausgleich ist ein Ausgleich für verringerte Entgeltperspektiven im TV-L gegenüber dem BAT. Er wird monatlich zusätzlich zum Entgelt gezahlt und nicht dynamisiert, d.h. er wird bei Gehaltserhöhungen nicht angepasst und bei bestimmten Voraussetzungen auch nur für eine begrenzte Dauer gezahlt.

Wir haben in unserer Tarifinfo vom 02.04.2009 (<http://btb-ni.org/archiv/Tarifinfo-2009-01.pdf>) ausführlich berichtet und Ihnen geraten, aus Ihren persönlichen Daten einen eventuellen Anspruch auf Strukturausgleich zu errechnen und diesen mit einem Antrag an Ihre zuständige Dienststellen geltend zu machen. Diese Anträge wurden in vielen Fällen mit dem Hinweis auf den §12 des TVÜ-L und einem bereits erfolgten Bewährungsaufstieg abgelehnt.

Diese Auslegung des § 12 TVÜ-L der Arbeitgeber haben die Arbeitsgerichte gekippt!

Verjährung der Ansprüche aus 2008 !

Nach der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung zu mehreren Verfahren, die sich auf den TV-L beziehen - zurzeit jedoch noch nicht rechtskräftig sind - und einem inzwischen rechtskräftigen Urteil zum Strukturausgleich im TVÖD, der inhaltlich mit dem TV-L identisch ist, ist zur Sicherung der Ansprüche ein erneuter Antrag erforderlich. Ohne diesen erneuten Antrag verjähren die Ansprüche aus dem Jahr 2008 auf Zahlung des Strukturausgleichs mit Ablauf des Jahres 2011.

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Rechtsprechung ist es insbesondere erforderlich, den Arbeitgeber aufzufordern, auf die **Einrede der Verjährung** zu verzichten.

Wird weder dem Antrag stattgegeben noch auf die Einrede der Verjährung verzichtet, muss jede/r Betroffene noch in diesem Jahr den Weg der Klage beschreiten, um seine Ansprüche auf Strukturausgleich für das Jahr 2008 nicht zu verlieren.

Der BTB gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz.

Gehaltsabrechnung erneut prüfen – Strukturausgleich geltend machen

Haben Sie beim Abgleich Ihrer persönlichen Daten mit der Ausgleichstabelle festgestellt, dass Ihnen ein Strukturausgleich zusteht, der noch nicht gezahlt wird, machen Sie ihn bei Ihrem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich geltend.

Das gilt auch dann, wenn Sie bislang wegen eines bereits erfolgten Bewährungsaufstiegs noch keinen Antrag gestellt haben.

- Musterschreiben 2011 Strukturausgleich -

Name

Ort, Datum

An „Arbeitgeber“
„Personaldezernat“

Geltendmachung des Strukturausgleichs gemäß § 12 TVÜ-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom habe ich die Gewährung eines Strukturausgleichs beantragt. Dieser Antrag wurde von Ihnen abgelehnt.

Inzwischen gibt es ein rechtskräftiges Urteil zum Strukturausgleich des gleichlautenden TVöD, das meine Rechtsauffassung unterstützt.

Ich beantrage deshalb nochmals die Gewährung eines Strukturausgleichs rückwirkend ab dem 01.11. 2008.

Ich bin damit einverstanden, diesen Antrag bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung für den TV-L ruhen zu lassen, sofern Sie schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Ich erwarte Ihre Antwort bis zum **16.09.2011**.

Mit freundlichen Grüßen